

Merkblatt für Schulen zum Thema Preisbindung

Schulen und Buchpreisbindung – Was ist im Zusammenhang mit Sammelbestellungen von Schulbüchern zu beachten?

Bücher haben feste Preise

In Deutschland gilt die Buchpreisbindung. Das heißt, dass der vom Verlag für den jeweiligen Titel festgesetzte Preis von jedem Letztverkäufer eingehalten werden muss. Mit dem Instrument der Buchpreisbindung soll die kulturelle Vielfalt und das breit gefächerte Angebot an Büchern im ganzen Bundesgebiet gesichert werden.

Nachlässe im Bereich der Schulbücher

Die Buchpreisbindung, die im Einzelnen im Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) geregelt ist, kennt natürlich – wie jede Regel – auch Ausnahmen. In bestimmten, ausdrücklich vom Gesetz erwähnten Fällen dürfen bzw. müssen Nachlässe gewährt werden, darf also vom gebundenen Ladenpreis abgewichen werden.

Eine solche Ausnahme betrifft Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der öffentlichen Hand, eines Beliehenen oder allgemein bildender Privatschulen, die den Status staatlicher Ersatzschulen besitzen, angeschafft werden (§ 7 Abs. 3 BuchPrG). Erforderlich ist, dass die öffentliche Hand die Bücher selbst kauft und unmittelbar Eigentum erwirbt. Unter diese Ausnahme fallen in aller Regel diejenigen Schulbuchbestellungen, die der kommunale Schulträger oder aber die Schule, die über ein eigenes Budget verfügt, tätigt. Unter § 7 Abs. 3 BuchPrG sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen Bücher – wie das bspw. in Berlin (dort unter dem Schlagwort „Lernmittelfonds“), Sachsen-Anhalt und Thüringen der Fall ist – aus Mitteln sowohl der öffentlichen Hand als auch der Eltern gekauft werden. Seit der Reform des Buchpreisbindungsgesetzes im Juli 2006 kommt es nicht mehr darauf an, dass eine überwiegende Finanzierung durch die öffentliche Hand stattfindet. Entscheidend ist nunmehr allein, dass der Eigentumserwerb unmittelbar durch die öffentliche Hand erfolgt.

Deshalb darf ein Nachlass nicht gewährt werden, wenn ein Förderverein Schulbücher kauft, ihm die Bücher von der Buchhandlung übereignet werden und er sie anschließend der Schule schenkt. Denn rechtlich gesehen erfolgt hier zunächst ein Eigentumserwerb auf Seiten des Fördervereins, so dass gerade keine „Anschaffung zu Eigentum der öffentlichen Hand“ vorliegt. Möglich ist aber, dass ein Förderverein dem Schulträger (bzw. der selbständigen Schule) die für die Anschaffung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt und dieser damit die Bücher zu Eigentum der Schule anschafft.

Die Anschaffung von Büchern im Rahmen des Eigenanteils der Eltern sowie Sammelbestellungen von Schülern fallen nicht unter die Ausnahme des § 7 Abs. 3 BuchPrG. Denn es fehlt wiederum an der Anschaffung zu Eigentum der öffentlichen Hand. Auch andere Ausnahmeregelungen kommen in diesem Fall nicht in Betracht. Der Mengennachlass (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BuchPrG) scheidet aus, da Mengenpreise im Sinne des Gesetzes nur den Preis für eine Menge desselben Titels bei Abnahme durch einen Endabnehmer betreffen. Sie gelten also nur für Mengenkäufe eines Endabnehmers für den Eigenbedarf, nicht aber für zusammengefasste Einzelbestellungen mehrerer Personen, d.h. auch nicht beim Einkauf von Klassensätzen für eine Schulklasse. Und schließlich kommt auch die Gewährung einer Vermittlungsprovision für die Schule bzw. die Schulpflegschaft nicht in Betracht, weil die Akquise- und Kundengewinnungsleistung, die eine Provisionierung von Vermittlungstätigkeiten rechtfertigt, im vorliegenden Fall nicht erbracht wird. Die Schule bzw. Schulpflegschaft akquiriert keine neuen Kunden, da es sich um Bücher handelt, die aufgrund des jeweiligen Lehrplans von den Schülern ohnehin angeschafft werden müssen.

Im Fall von Arbeitsheften und sonstigen Arbeitsmaterialien, die nur oder auch mit Mitteln der Eltern erworben werden, dürfen ebenfalls keine Nachlässe gewährt werden. Anders ist es, wenn die Schule oder der Schulträger die Arbeitshefte zu Eigentum anschafft, d.h. nicht nur kurzfristig Eigentum erwirbt. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitshefte ausschließlich mit Mitteln der öffentlichen Hand durch Schulen oder Schulträger erworben werden und sodann unentgeltlich bzw. im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler weitergegeben werden. Laut dem Landgericht Dresden (Urteil vom 2.10.2012 – Az.: 42 HK O 218/12 EV) reicht es für die Annahme eines nicht nur kurzfristigen Eigentumserwerbs aus, dass sich die Schule bzw. der Schulträger die Rückgabe der Arbeitshefte zum Ende des Schuljahres vorbehält.

Im Ergebnis gilt also: Egal, ob im Rahmen des Eigenanteils der Eltern oder durch einen Förderverein Bücher gekauft werden sollen oder es um die Anschaffung von Arbeitsmaterialien geht, es muss der gebundene Ladenpreis eingehalten werden. Es gibt keine Nachlassmöglichkeiten – auch dann nicht, wenn sich mehrere für eine Sammelbestellung zusammen tun.

Die immer wieder anzutreffende Praxis, Schulen, Fördervereinen o.ä. im Zusammenhang mit Schulbuchbestellungen eine Spende zukommen zu lassen oder zuzusagen, ist ebenfalls nicht mit dem Buchpreisbindungsgesetz vereinbar. Denn derartige Spenden stellen eine Rückvergütung eines Teils des gebundenen Buchpreises dar. Außerdem würden die eben beschriebenen Regelungen des Gesetzes umgangen, ließe man in den beschriebenen Fällen zwar keine Nachlässe zu, wohl aber im Anschluss erfolgende Spenden.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes kann auch für die Schule (bzw. den Förderverein oder die Schulpflegschaft) Konsequenzen haben. Zwar richtet sich das Buchpreisbindungsgesetz in erster Linie an die Branchenteilnehmer, also an Verlage und Buchhandlungen. Sie sind Adressaten dieses Gesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann jedoch „nicht nur der Normadressat des gesetzlichen Verbots selbst, sondern auch derjenige, der (...) Buchhändler oder Verleger im Wissen um die Buchpreisbindung vorsätzlich zu einem Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz veranlasst“, in Anspruch genommen werden. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, ggf. verbunden mit den Ansprüchen auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten, können die Folge sein.

Vor diesem Hintergrund sollten Sie davon absehen, Buchhändler zur Gewährung von unzulässigen Nachlässen zu bewegen oder solche anzunehmen. Sie bringen damit sich selbst und Ihren Buchhändler in Schwierigkeiten – und die Buchpreisbindung in Gefahr.

Bestellpraxis

Wir empfehlen den Schulen zum Schuljahresende Titellisten mit genauer Angabe (Titel, Verlag und Bestellnummer) der von Eltern anzuschaffenden Schulbüchern auszugeben, damit die Bestellung über den örtlichen Buchhandel unproblematisch erfolgen und dieser die erforderlichen Bücher vorrätig halten kann. Von Empfehlungen bestimmter Buchhandlungen sollte aus rechtlichen Gründen abgesehen werden.

Das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) sowie vielfältige Informationen zum Thema finden Sie unter www.boersenverein.de unter Downloads, Rechts- und Steuerfragen. Fragen beantworten Ihnen gerne die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Rechtsabteilung des Börsenvereins, Tel.: 0 69 / 13 06-314, rechtsabteilung@boev.de